

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
Tel. 0176 51 58 95 75
10.08.2007*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Amnesty International
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Heerstraße 178

53111 Bonn

Übergriff durch Polizei Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.11.2006 wollte mich Patrick H. vor seiner Wohnung in Oberhausen widerrechtlich festhalten. H. ist Polizeimeister in Oberhausen, war aber zu dem Zeitpunkt außer Dienst. Er warf mir vor, seinen Privatwagen betrachtet zu haben. H. wollte deswegen meine Personalien feststellen lassen. Ich stand neben meinem PKW und wollte abfahren. Ich nannte H. meinen Namen und erklärte ihm, daß mir nichts vorzuwerfen sei. Ich wolle losfahren. Er könne sich auch gerne mein Kennzeichen notieren.

Als ich meine Fahrertür öffnen wollte, warf mich H. auf den Boden. Als ich mich wieder hochgekämpft hatte, eilte ihm sein Nachbar Martin G. zur Hilfe. Beide hielten mich fest und preßten mich auf meine eigene Motorhaube. Ich erlitt Prellungen am Thorax, am Oberarm und an den Knien, festgestellt am selben Nachmittag durch die St.-Clemens-Hospitale Sterkrade.

Die herbeigerufenen Polizeibeamten stellten sich sofort auf die Seite ihres Kollegen H. Ich wurde als Angreifer betrachtet und H. als Geschädigter. Mit H. gingen die Beamten zu seinem PKW und machten dort prompt eine Beule und zwei Kratzer ausfindig, die ich dort angebracht haben sollte (ohne Werkzeug!). Mit dieser Unterstellung sollte also meine „Festnahme“ gerechtfertigt werden.

Die Polizeibeamten legten mir Handschellen an und durchsuchten mein Auto. Ferner erhielt ich einen Platzverweis. Gegen diese Maßnahmen legte ich später bei Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann Widerspruch ein. Sie entschied aber nicht über meinen Widerspruch, sondern verwies mich auf eine „Fortsetzungsfeststellungsklage“ vor dem Verwaltungsgericht.

H. und die Staatsanwaltschaft Duisburg stellten später seinen Angriff als Jedermann-Festnahme nach § 127 StPO dar. Er will geglaubt haben, ich hätte an seinem Auto etwas „beschädigt oder manipuliert“.

H.s Auto stand genau vor dem Schaufenster einer Bäckerei. Die Verkäuferin B. hatte alles im Blickfeld. Sie erklärte den Polizeibeamten sofort an Ort und Stelle, daß ich H.s Auto überhaupt nicht angerührt hatte. Trotzdem zeigte mich Polizeikommissar O. wegen Sachbeschädigung an!

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Duisburg hat H. schon des öfteren Sachbeschädigungen an seinem PKW zur Anzeige gebracht. Wenn das so ist, müßte er den Zustand seiner Karosserie ganz genau kennen. Man darf sich fragen, warum H. bei den Polizeibeamten angab, die Beule sei frisch, wenn sie doch nachweislich nicht von mir angebracht wurde (Zeugnis der Bäckerin) und schon vorher vorhanden gewesen sein muß.

Und obwohl H. weder verletzt noch als Amtsperson im Dienst war, zeigte mich Polizeikommissar O. wegen Körperverletzung und Widerstands gegen „Vollstreckungsbeamte“ an.

Wohlgemerkt: H. und G. hielten mich fest, obwohl ich keine Straftat begangen hatte. Das gibt heute sogar die Staatsanwaltschaft Duisburg zu.

Ich erstattete bei der Staatsanwaltschaft Duisburg Strafanzeige gegen H. und G. wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung. Oberstaatsanwalt Harden stellte das Verfahren ein (AZ: 147 Js 21/07). Er behauptet, H. habe mich festhalten dürfen, auch wenn ich objektiv keine Straftat begangen habe. Frau Böing und Oberstaatsanwalt Ludwig von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf bestätigten das (AZ: 4 Zs 634/07).

Ebenso wurde das gegen mich gerichtete Verfahren wegen Widerstands gegen „Vollstreckungsbeamte“ eingestellt, allerdings nicht, weil kein strafbares Verhalten ersichtlich ist, sondern wegen „geringer Schuld“ gemäß § 153 (1) StPO (AZ: 147 Js 11/07). Im Wiederholungsfalle könne ich nicht mit einer Einstellung rechnen, versuchte mich Staatsanwältin Herber-Mittler zu ermahnen. Dem widersprach ich und teilte mit, daß ich mir nichts vorzuwerfen habe und mich jederzeit wieder genauso verhalten würde. Ich beantragte, zwecks gerichtlicher Klärung die öffentliche Klage gegen mich zu erheben. Das wurde mir aber verwehrt. Offensichtlich haben weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft Interesse daran, daß die Sache einem unabhängigen Richter vorgetragen wird. Sie ziehen es vor, daß die Staatsanwaltschaft Duisburg mich weiterhin mit ihrer voreingenommenen Bewertung belasten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

amnesty international

Sektion der
Bundesrepublik Deutschland e.V.
Länder und Asyl
Postfach 58 01 62
10411 Berlin
Telefon: 030/42 02 48-400
Telefax: 030/42 02 48-444
asyl@amnesty.de
www.amnesty.de

amnesty international · Postfach 58 01 62 · 10411 Berlin

Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Berlin, den

22.08.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

amnesty international ist durch ihr Schreiben vom 10.08.2007 über Ihren Fall informiert worden. Wir können verstehen, dass Sie sich von der Polizei schlecht behandelt fühlen. Nach eingehender Prüfung der uns übersandten Unterlagen müssen wir Ihnen jedoch leider mitteilen, dass amnesty international in dem von Ihnen beschriebenen Fall nicht tätig werden kann.

amnesty international ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die sich z.B. für die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener sowie für faire Gerichtsverfahren für politische Gefangene einsetzt. Unsere Organisation arbeitet außerdem weltweit gegen die Todesstrafe, Folter, das „Verschwindenlassen“ von Menschen und extralegale Hinrichtungen.

In Deutschland beschränkt sich unsere Einzelfallarbeit zudem auf solche Fälle, in denen Personen Opfer von besonders schwerwiegenden gewalttätigen Übergriffen durch deutsche PolizeibeamtInnen wurden. Sie schildern, dass Sie Prellungen am Thorax, am Oberarm und an den Knien erlitten haben. Aufgrund unserer begrenzten Ressourcen sind wir leider gezwungen, uns auf Polizeigewalt zu konzentrieren, die so exzessiv ist, dass sie eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt. Zu diesem Schluss können wir in Ihrem Fall nicht kommen. Das bedeutet nicht, dass wir Schilderungen anderer Menschenrechtsverletzungen nicht ernst nehmen. Wir können jedoch nur in Fällen von Menschenrechtsverletzungen aktiv werden, die in unseren satzungsgemäßen Aufgabenbereich fallen.

Hierfür bitten wir Sie um Verständnis und bedauern, dass wir Ihnen in der beschriebenen Situation nicht weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Kraft
Abteilung Länder und Asyl

Spendenkonto: Kto.-Nr. 8090 100
Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 205 00)

ai
amnesty international
FÜR DIE MENSCHENRECHTE